Chur-Brandenburgisches Religions-Edict
de Anno 1682. den 13. Augusti.

WIr Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Magdeburg, Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, auch der Landen Lawenburg und Bütaw.

Thun kund und fügen hiemit unsern Land-Drosten, Drosten, Amptmännern, Richtern, Schultheissen, fort Stadts-Magistraten, Befehlhabern: Item so Römisch-Catholischen, als Augspurgischer Confessions-Reformirten und Lutherischen Geistlichen, wie auch allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen unsers Hertzogthumbs Cleve, Graffschafften Marck und Ravensberg, in Gnaden zu vernehmen, was massen Wir Uns mit unsers Vettern, des Herren Pfaltzgrafen zu Neuburg Ld. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs, und am 20. Julii des 1673. Jahrs, zu Unser und unser Lande Beruhigung, beständiglich verglichen haben, auf was Weise die Religions- und Kirchen-Sachen in Unseren Hertzogthumben Gülich, Cleve, Berge, Graffschafften Marck und Ravensberg, reguliret werden sollen, wie solches die angeregte gnädigst ratificirte und im Truck außgelassene und publicirte Religions-Vergleiche, so dann die vorhero publicirte Edicta vom Jahr 1668. mit mehrern nachführen.

§. 1. Wobey gut gefunden worden, allhie mit ein zu verleiben, daß nach Einhalt gemelter Religions-Vergleichen die Römisch-Catholischen bey demjenigen, was sie an Exercitien, Kirchen, Capellen, Schulen und Renthen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, in unserm Hertzogthumb Cleve, Graffschafften Marck und Ravensberg gegenwärtig besitzen, zu jederzeit geschützet und gehandhabet.

§. 2. Ferner, daß auch nicht allein, nach Einhalt gemelter Religions-Vergleichen, die Waysen-Kinder der Römisch-Catholischen Eltern in den Gemeinen Wäysen-Häuseren auf- und angenommen, sondern auch Ihnen frey gelassen werde, auf denen von ihren Seelsorgern beliebigen Tagen und Stunden, zu denselben frey und ungehindert hinauß zu gehen, gestalt von denselbigen in ihrer Religion instruiret zu werden, auch ihrer Religion nach, auf Sonn-Feyer- und andern Tagen den Sacris, Predigten und Kinderlehr, ihrem Belieben nach, bey zu wohnen, gleich dan den Geistlichen Seelsorgern unbenommen bleibt, die krancke Wäysen-Kinder ihrer Religion in den Wäysen-Häusern zu besuchen.

§. 3. Ferner niemand der Römisch-Catholischen wieder seinen Willen, zum Provisorn, Wäysen-Armen-Bruder- und Gasthaußmeistern, über die Evangelische Gast-Wäysen- und Armenhäusere und Renthen bestellet.

§. 4. Wan beym Kauff und Verkauff, permutation und dergleichen Contracten nur Augspurgische Confessions-Verwandte, es seyen Reformirte oder Lutherische, mit einander contrahiren, und einige Gelder, welche denen Armen außgespendet zu werden pflegen, geben dieselbe gemelten Evangelischen Armen allein, hingegen wann Römisch-Catholische mit einander contrahiren, selbige den Römisch-Catholischen Armen allein gesteuret; Wann aber Evangelische und Römisch-Catholische dergleichen Contracten mit einander eingehen

hen, selbige Gelder zwischen beyderseits Armen halb und halb vertheilet, was aber die Römisch-Catholische, oder auch Evangelische, so Reformirte als Lutherische absonderlich zu ihrer Religion Armen besten aufbringen, beysteuren oder stifften, selbiges alles sothanen respectivè Religions-Armen privativè gelassen.

§. 5. Im übrigen sonsten die Armen erwehnter beyderseits Religionen indifferenter zu den Armen-Gast- und Wäysen-Häusern an denen Oerthern, wo sie keine absonderliche haben, admittiret, und selbigen, wie von den Wäysen-Kindern schon gemeldet, frey gelassen werden solle, nicht allein zu ihrer Religion Gottes-Dienst und Seelsorgern allemahl frey und ungehindert herauß zu gehen, sondern auch selbiger Religion Seelsorgeren gleichfals unbenommen bleiben, die Krancken in erwehnten Häusern zu besuchen.

§. 6. Die Römisch-Catholische Geistliche Kirch- und Schulbediente bey dem gemeinen Brüchtengeding, gleich andren Unterthanen nicht, sondern absonderlich vorgenommen, gehöret, und über die Gebühr nicht beschwehret; darneben auf eines Evangelischen Predigers blosses Anbringen, ohne andere Ueberzeugung, nicht gestraffet, sonsten auch keiner der Religion halben vor dem andren mit Brüchten beschwerer noch übernommen.

§. 7. Fort zu den Römisch-Catholischen Missethätern derselben Religion Geistlichen nicht allein freyer Zugang gestattet, sondern auch dieselbe bey Begleitung gemelter Missethäter gegen allen Schimpff und Verwaltigung geschützet, auch erwehnten Missethäteren, so wenig in dem Gefängnüs, als auch ausser demselben, anderer Religion Geistliche und Seelsorgere wider ihren Willen nicht aufgedrungen.

§. 8. Ferner da gemeine Glocken vor eine Stadt oder Kirspel vorhanden seynd, die Verstorbene Römisch-Catholische so wohl, als anderer Religion Unterthanen, allwo es also von Alters hergebracht, auf Gesinnen und gegen gewöhnliche Gebühr unweigerlich beläutet, und vor der andren Religions-Unterthanen mit mehrer Auflage derenthalben nicht beschweret.

§. 9. Niemand auch der Religion halber von Schul- und andren Kindern oder Gesinde beschimpffet, nachgeruffen, weniger geworffen noch geschlagen, sonder dieselbe dafür der Gebühr nach alsofort abgestraffet, desfals die Elteren, Schulmeistern, und bey welchen das Gesinde wohnet, respectivè selbige jedesmahls abmahnen, und dafern sie solches unterliessen, oder auch zu dergleichen Ungebundenheit connivirten, nicht weniger auch selbst mit würcklicher Bestraffung dafür angesehen.

§. 10. Im übrigen auch allen andren in den Religions-Recessen und Edictis enthaltenen Puncten unaußsetzlich gelebet, und auf daß in allerseits Landen die hohe Landesfürstliche Obrigkeit, oder auch deroselben Regierungen, Beampte und Bediente unnöthiger Weise nicht beunruhiget werden mögen, der Gravirte jedesmahls benant, und des Beschwers summarischer Beweiß an Hand gegeben, und deme vorgangen, dessen Erledigung durch die respectivè Residenten zuförderst geziemend gesuchet, auch alsbald remediiret werden solle; Euch demnechst sampt und sonders, insonderheit unseren Beampten, Stadts-Magistraten und Befehlshaberen gnädigst und ernstlich anbefehlend, darüber steif und unverbrüchlich zu halten, daß denen gemelten Religions-Vergleichen, diesen und vorigen Edictis in allen Puncten und Clausulen, ohne Unterscheid erwehnter im Heil. Röm. Reich zugelassenen Religionen überall gelebet, und

und niemand dagegen beschweret, auch alle vorfallende Contraventiones auf des beschwehrten Theils Ansuchen de plano abgeschaffet, und die dem Gravirten verursachte Kosten und angethaner Schade erstattet werden; Unter ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenige, welche mehrgemelten Religions-Vergleichen, und vorigen, auch diesen unseren ernstlichen Edictis und Verordnungen contraveniiren würden, wes Standes, Hohen oder Niedrigen, Geist- oder Weltlichen, sie auch seyn möchten, ohne einiges Absehen, mit einer willkührlichen scharffen Strafe unausbleiblich beleget werden sollen: wornach sich Jedermänniglich zu achten. Uhrkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstl. Insiegels; Gegeben zu Potstam den 13. Augusti Anno 1682.

(L.S.) **Friederich Wilhelm.**

Befehl von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. vom Jahr 1699. den 26. Jan. zu Cleve.

Wir Friederich der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen-Zollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen allen und Jeden Unsern Land-Drosten, Drosten, Amptleuten, Richtern, Schultheissen und Hochgreven, wie auch Stadts-Magistraten, fort sämpt-

lichen Bürgern und Eingesessenen Unsers Hertzogthumbs Cleve und Graffschafft Marck, und sonsten Jedermänniglich hiemit in Gnaden zu wissen: Demnach zwischen Unsers in Gott ruhenden Herren Vatteren und Unsers Vettern des Herren Churfürsten zu Pfaltz Lbd. Weiland den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Friederich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, in Preussen zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürenberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohen-Zollern, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütaw rc. rc. Und Philip Wilhelm, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berge Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenstein rc. rc. Churfürstlichen Durchleuchtigkeiten, Beyden höchstseligen Andenckens am 26. April. 1672. und am 20. Julij 1673. Jahrs zu Ihrer und Ihrer Nieder-Rheinischen Landen Beruhigung, wie es der Religion halber in den Hertzogthümbern Cleve, Gülich, Berg und Graffschaften Marck und Ravensberg gehalten werden solte, beständigst verglichen, wie solches die allerseits Ratificirte in offenen Truck ausgelassene und publicirte Religions-Vergleiche und Neben-Receß, auch die vorhero am 2. April. 1668. absonderlich aber die folgends darauf gegründete und unterm 26. April. 1682. und 16. Julii. 1686. publicirte Edicta mit mehrerm nachführen: Nun aber die Römisch-Catholische dagegen vielfältig beschwert zu werden klagend vorgegeben, und derwegen unterthänigst gebeten, daß Wir offtgemelte Edicta nicht allein zu wiederhohlen, sondern noch einige absonderliche Puncten, wogegen Sie beschwert

schwert zu werden vorgewendet, durch den offentlichen Truck unsern Beampten zu ihrer Nachricht und Festhaltung bekandt machen zu lassen, gnädigst geruhen wolten: Daß Wir deme gnädigst deferiret und statt gegeben haben, wollen und befehlen solchem nach Euch obgemelten hiemit gnädigst, daß ihr nicht allein auf alle oberwehnte Unsere Edicten fest und unverbrüchlich halten, sondern ferner ins besonder:

1. Weilen bey Aufrichtung des Wesel- und Rheinbergischen Recess respectivè am $\frac{6}{16}$ April. 1677. in puncto Censuræ Ecclesiasticæ folgender Gestalt, als nemblich: Ob wohl in der zwischen Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg und Ihro Fürst. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg am 16. Apr. des 1672. Jahrs aufgerichteten Religions-Recess unter andern Art. 5. §. 4. und den Art. 8. §. 4. die weltliche Obrigkeit ꝛc. enthalten ist, daß wofern ein Corrigendus vel Correctus der einer oder anderer Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsahme und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen, und denen ihme vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand gebotten und Hülffe geleistet werden solle, und dan die gedachte Clausula, wann der Correctus ohne gnugsahme und erhebliche Ursache an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde, allerhand Irrungen und Auffenthalt in der Censur gebähren könte; So haben höchstgemeldte Ihro Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu besser Verrichtung der Censur und zu Abschneidung künfftiger Irrungen sich darüber näher verglichen, dergestalt und also, daß die angeregte Clausula aufgehoben, und als ob sie nicht hineingerückt wäre, geachtet, und dem zu folg die Correcti vel Corrigendi, so wohl Römisch-Catholischer als Evangelischer Reformirter oder Lutherischer Religion Jedesmahl abgewiesen, und denen ihnen vorgesetzten Geistlichen Visitatori-

bus

bus gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos; jedesmahl in Vollenziehung der Censur und was derselben anhängig der Lauff gelassen, auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl, als obgemelte Evangelische Visitatores, Præsides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keines weges, unter was für Prætextes sey, gehindert werden sollen: Solten aber die Visitatores, wie sie oben beschrieben und benandt, nöthig befinden der hohen Obrigkeit Brachium seculare umb die ergangene Censuram oder Sententz zur Execution zu beförderen, anzurufen, soll ihnen die Hand darunter von der hohen Lands-Obrigkeit gebotten werden, jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition, übel oder ob wohl sententioniret oder censuriret sey, sich anmassen, sondern die gesuchte Execution allein verordnen. So dann ratione Visitationis Ecclesiasticæ zu Rheinberg den 7. Maji 1682. folgender Gestalt sich verglichen, als nemblich: So viel aber Art. 5. §. 4. Visitationem Ecclesiasticam angehet, ist darüber folgender Gestalt näher verglichen, wie daß die Visitationes von denen im Lande wohnenden Geistlichen in den uniirten Landen ohne Adjunction eines Commissarii geschehen mögen, dergestalt daß die Clevische, Märckische und Ravensbergische Römisch-Catholische durch die in denselben Landen wohnenden Römisch-Catholischen Geistlichen, und die Gülich- und Bergische Evangelische durch ihre in denselben Hertzogthümbern wohnende visitirt werden mögen, ohne daß sie sich bey der hohen Landes-Obrigkeit umb Adjunction eines Commissarii anzugeben nöthig haben, nur daß sie sich in die dem Lands-Fürsten zustehende Jurisdictionalia nicht einmischen: Wan aber im Lande nicht wohnende Geistlichen visitiren wollen, sollen sie dem Religions-Recess gemäß sich anzugeben und nach Einhalt der Religions-Vergleiche zu verfahren haben: Daß sich ein Jeder darnach gehorsambst achten, und dagegen gemelte Römisch-Catholische nicht turbiren, noch daß turbirt werden nicht gestatten solle.

2.

2. Wann ins künfftige in Religions-Sachen einige Brüchte vorfallen würden, daß die Facta erstlich untersuchet, die Brüchten liquidirt und gnugsam dafür cavirt, ab Executione & Arresto nicht angefangen werden solle, es wäre dann daß atrocitas facti den Weltlichen Angriff der Delinquenten de Jure erforderen, oder periculum in mora, oder suspicio de fuga obhanden seyn möchte.

3. Sollen so wenig die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Predigere, als Römisch-Catholische Geistliche auf den Cantzeln, noch auch sonsten, wie auch unsere Unterthanen unter sich auf bemelte drey Religionen, wie mehrmahlen ausdrücklich verbotten worden, einigsins schmähen, mit ungeziemenden und schimpfflichen Worten sich mit und unter einander der Religion halber beleidigen, sondern unerachtet der Religion sich friedlich und bescheiden comportiren, die dagegen handelende und Verbrechere aber zur gebührender Straffe unaußbleiblich gezogen werden.

4. Es sollen auch die Evangelisch-Reformirte und Lutherische so wohl als Römisch-Catholische Predigere und Geistliche sine proclamatione & dimissorialibus keine Copulationes verrichten, noch die Römisch-Catholische in Begräbnüß ihrer Todten auf gemeine Kirchhöfe oder sonsten in ihren Begräbnüssen verhinderen, sondern durchgehends dem Religions-Receß und vorigen Edicten gemäß leben und welche dagegen handlen werden, ohne Ansehung der Persohnen, der Gebühr abgestraffet werden.

5. Gleich dan auch den hiebevorn ergangenen Edictis wegen der Armen-Gelder und Wäisen-Häuser Litterlich eingefolgt, und Römisch-Catholische Arme in keine Wege davon ausgeschlossen werden sollen.

6. Ist vereinbahret und wird hiemit verordnet, daß den letztlebenden Ehegatten, er sey Römisch-Catholisch oder

Evangelisch-Reformirter oder Lutherischen Religion, wofern unter den Eheleuten nichts anders paciscirет ist, wornach man sich sonst zu reguliren hätte, seine Kinder nach seinem Gefallen zu erziehen hinführo freygelassen, und ihm darunter, es seye unter was Prætext es immer wolle, keine Hinderung gemachet werden solle, bis die Kindere Annos discretionis erreichet haben werden, Immassen denselben alsdann freystehet eine oder andere von obgemelten dreyen Religionen nach seinen Gewissen anzunehmen und dabey zu verbleiben; wann aber beyde Eheleute versterben, sollen den nachgelassenen Kindern von beyderseits verstorbenen Eltern die nechste Anverwandten und deren Religions-Genossen zu Vormünderen angeordnet werden, welchen dan gemelte Kinder in ihrer Eltern Religion obgemelter massen zu erziehen anheim gestellet wird.

7. Und gleichwie vorhin schon in den Religions-Recessen verordnet ist, daß die Römisch-Catholische Geistliche nicht gleich anderen Unterthanen, bey dem öffentlichen Brüchten Verhören, sondern daferne brüchtfällig wären, absonderlich gehöret und vorgenommen, intuitu Religionis aber so wenig, als sonsten über die Gebühr nicht beschwehret werden sollen, also lässet mans auch nach als vor dabey. Uhrkundlich Unsers hievorgedrückten Churfürstl. Insiegels. Geben Cleve in Unserm Regierungs-Raht den 26. Januarii 1699.

An Statt und von wegen höchstgemelt.

(L.S.) Sr. Churfürstl. Durchl.

Conrad von der Reck.

Vt. Johann Motzfeldt.

NB.

NB. Damit man, durch zweymahl einerley Sachen zu drucken, das Werck nicht ohne Noht vergrössern möchte, so wird der geneigte Leser erinnert, daß der Einhalt der beyden vorigen Edicten gleichfals von Sr. Churfl. Durchl. Johann Wilhelm, auch in Ansehung der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Reformirt-und Lutherischer Religion, sey bestätiget, und darüber fest zu halten, ernstlich anbefohlen worden, durch zwey publicirte Edicta, wovon das erste datiret ist, Düsseldorff den 14. April. 1682. das andere, Düsseldorff den 1. Octobr. 1697.